

Konfirmandenordnung der Ev.-luth. Ludgeri-Kirchengemeinde Norden



Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Ludgeri-Kirchengemeinde in Norden legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen in einer Kirchengemeinde zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matthäus 28, 18 - 20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

"Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist" (1. Petr 3, 15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Dabei wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten und die Konfirmanden und Konfirmandinnen bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der regionalen Presse bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen schriftlich eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem Begrüßungsgottesdienst eingeladen.

II Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel am Anfang des Schuljahres für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ca. zwei Jahre. Sie schließt dementsprechend mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

IV Organisationsform

1. Im ersten Konfirmandenjahr findet der Unterricht an 4 Wochenenden (Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag) mit jeweils einem eigenen inhaltlichen Schwerpunkt statt, mindestens zwei davon sollen auswärts stattfinden. Dieser Unterricht wird verantwortlich von einem Pastor / einer Pastorin in Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Mitarbeiterteam erteilt.

Da ein solches Wochenende etwa einem Vierteljahr Unterricht entspricht, muss bei Versäumen eines Wochenendes das entsprechende Thema in einer anderen Gruppe ggf. auch im darauf folgenden Jahrgang nachgeholt werden.

Im zweiten Konfirmandenjahr findet der Unterricht 14-täglich für je zwei Zeitstunden statt. Dazu kommt ein gemeinsames Abschlusswochenende (Donnerstagnachmittag bis Sonntagnachmittag).

Zur Konfirmandenarbeit gehören wenn möglich neben gemeinsamen Wochenenden und Unterricht auch weitere Arbeitsformen wie Praktika, Seminare, (soziale) Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Ein genauer Terminplan wird jeweils mitgeteilt.

2. Zwischen den Tagungen werden Treffen im Jugendcafé angeboten. Bei diesen Treffen stehen gemeinsame Gespräche, gemeinsames Spiel und gemeinsame Unternehmungen im Vordergrund. Die Teilnahme an diesen Treffen ist freigestellt.
3. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Wochenendfahrten. Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. (Erforderlichenfalls gilt: Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht für die Abschlussfahrt für Ihre Kinder zu beantragen.) Über die gemeinsamen Wochenenden werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.
4. Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel und Lernstoff

1. Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:
 - Bibel (Ausgabe: Gute Nachricht)
 - Evangelisches Gesangbuch
 - Neues Kursbuch Konfirmation
 - Schreibzeug und Schnellhefter
2. Auf jeden Fall sollen behandelt, auswendig gelernt und beherrscht werden:
 - das Vaterunser
 - das Apostolischen Glaubensbekenntnis
 - Psalm 23
 - die Zehn Gebote

VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen in der Regel an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Dazu gehören in beiden Konfirmandenjahren besonders die monatlichen Gottesdienste ‚Junge Kirche‘ sowie die extra ausgewiesenen Familien-, Kinder- oder Jugendgottesdienste. Während der gesamten Konfirmandenzeit sollen mindestens 30 Gottesdienste besucht werden. Der Besuch wird durch Unterschrift auf einer Gottesdienstkarte dokumentiert. Dies gilt im Einzelfall auch für Gottesdienstbesuche in anderen Kirchengemeinden.

Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch gibt den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es im gewissen Rahmen auch mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Zu Beginn des Unterrichts findet eine Einweisung in Verständnis und Brauch des Abendmahls statt. Damit erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Zulassung zur Teilnahme am Abendmahl.

In den Gottesdiensten wird ein Verhalten erwartet, das der Würde des Anlasses entspricht und keinen Grund zum Ärgernis gibt.

VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Aktive Mitarbeit ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt.

VIII Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen stellen sich und ihre Arbeit in angemessener Weise der Gemeinde vor.

IX Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Nach der Konfirmation sind die Jugendlichen eingeladen, als mündige Christinnen und Christen das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten.

